

3574/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3670/J-NR/1997 betreffend die Vergabe von Leistungs - und Förderungsstipendien an Studierende und AbsolventInnen von Fachhochschulen, die die Abgeordneten Dr. GREDLER und PartnerInnen am 18. Februar 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Warum werden Studierende und AbsolventInnen von Fachhochschulstudien von der Möglichkeit des Bezugs von Leistungs - und Förderungsstipendien ausgeschlossen?
Studierende und Absolventen von Fachhochschul - Studiengängen werden von der Möglichkeit, Leistungs - und Förderungsstipendien zu beziehen, im Studienförderungsgesetz nicht umfaßt. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Anwendung der bisherigen Kriterien für die Zuweisung von Budgetmitteln für Leistungs - und Förderungsstipendien die Studierenden von Fachhochschul - Studiengängen benachteiligen würde. Maßzahl für die an Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen zu vergebenden Mittel für Leistungs - und Förderungsstipendien sind die Absolventen des letzten Jahrganges. Da bisher kaum Absolventen von Fachhochschul - Studiengängen existieren, würde im Ergebnis für die Vergabe von Leistungs - und Förderungsstipendien an diesen Unterrichtsanstalten kaum Budget zur Verfügung stehen.

2. Welche sonstigen Möglichkeiten haben Studierende und Absolventinnen von Fachhochschulstudien, Remunerationen für besondere Studienleistungen zu erhalten?

Seit dem Studienjahr 1996/97 wurde jedoch die Möglichkeit geschaffen, Studierenden und Absolventen von Fachhochschul - Studiengängen „Anerkennungsstipendien“ zuzuerkennen, mit denen besondere Studienleistungen honoriert werden sollen. Finanziert werden diese Stipendien aus den Mitteln für Studienunterstützungen gemäß § 68 des Studienförderungsgesetzes. Insgesamt wurden auf Grund der Vorschläge der Studiengänge 315 000 S für 58 Studierende zur Verfügung gestellt. Die Auswahl der Kandidaten erfolgte durch die Leitung des jeweiligen Studienganges. Diese Lösung wurde gemeinsam vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr mit dem Vorsitzenden des Fachhochschulrates und der Fachhochschulkonferenz erarbeitet.

3. Werden Sie sich dafür einsetzen, bei der nächsten Novelle des Studienförderungsgesetzes die Fachhochschulen bzw. Fachhochschulstudiengänge in den Geltungsbereich der §§ 57 bis 67 aufzunehmen?

Da der Fachhochschul - Studiensektor in seinem Umfang derzeit noch nicht endgültig konsolidiert ist und auch die Organisation von Fachhochschulen noch nicht feststeht, erscheint es jedenfalls verfrüht, eine gesetzlich fixierte Regelung über die Vergabe von Leistungsstipendien für Studierende in diesem Bereich vorzusehen. Sinnvoller ist die flexiblere Handhabung der Finanzierung von Stipendien aus Mitteln der Studienunterstützung. Damit können auch Erfahrungswerte für eine zukünftige Regelung gewonnen werden, die den spezifischen Studienbedingungen im Fachhochschulbereich entsprechen.

4. Die Verteilung der Mittel für Leistungs - und Förderungsstipendien zwischen den verschiedenen Institutionen, für die sie vorgesehen sind, ist derzeit an die Zahl der jeweiligen AbsolventInnen gekoppelt. Ein gleichberechtigtes Einbeziehen der Fachhochschulen, die vielfach erst im Aufbau begriffen sind, hätte eine adäquate Anpassung des Verteilungsschlüssels zur Voraussetzung. Werden Sie sich bei entsprechender Novellierung des Studienförderungsgesetzes für eine faire Anpassung der Ver -

teilung der Mittel für Leistungs - bzw. Förderungsstipendien zwischen Universitäten, Kunsthochschulen, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschulen einsetzen?
Die derzeitige Orientierung bei der Bemessung der Mittel für Leistungs - und Förderungsstipendien nach der Zahl der Absolventen ist befriedigend. Durch die oben genannte Form der Vorgangsweise im Wege über Studienunterstützungen erscheint eine Änderung des Verteilungsschlüssels, die entweder größere Unterrichtsanstalten benachteiligt oder bei kleineren Unterrichtsanstalten zu geringe Mittel für Stipendien festlegen würde, derzeit nicht aktuell.